

**INNENMINISTERIUM  
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 24 43 • 70020 Stuttgart  
E-Mail: [poststelle@im.bwl.de](mailto:poststelle@im.bwl.de)  
FAX: 0711/231-5000

Regierungspräsidium Karlsruhe  
- Abteilung 8 -

Datum 16. April 2012  
Durchwahl 0711 231-3451  
Aktenzeichen 4-13/KOS/2

Regierungspräsidien  
- Referate 15 -  
Stuttgart  
Freiburg  
Tübingen

Landratsämter  
- Ausländerbehörden -

Bürgermeisterämter der Stadtkreise  
und Großen Kreisstädte  
- Ausländerbehörden -

**Rückführung ausreisepflichtiger Minderheitenangehöriger (Roma, Ashkali und „Ägypter“) in die Republik Kosovo**

**Vorbemerkung:**

Im Zuge der Auflösung des ehemaligen Jugoslawien kamen in den letzten rund 20 Jahren etwa 45.000 Menschen aus dem Kosovo nach Baden-Württemberg, nahezu die Hälfte davon Minderheitenangehörige (Roma, Ashkali und „Ägypter“). Mit Stand 31.12.2011 hal-



ten sich noch rund 1.560 ausreisepflichtige Personen, davon rund 1.250 Minderheitenangehörige aus dem Kosovo in Baden-Württemberg auf. Bei Rückführungen von Personen dieser ethnischen Minderheiten in die Republik Kosovo besteht aufgrund der Gesamtsituation in Fällen eines bereits langjährigen Aufenthalts in Deutschland die besondere Notwendigkeit einer qualifizierten Einzelfallprüfung, um den Belangen dieser Minderheiten aus der Republik Kosovo insbesondere unter humanitären Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Zugleich ist eine solche Prüfung erforderlich, um die mit der kosovarischen Seite vereinbarten Grundsätze einer schonenden und schrittweisen Rückführung angemessen umsetzen zu können. Für die vorzunehmende qualifizierte Einzelfallprüfung bei langjährigem Aufenthalt ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Bei Minderheitenangehörigen (Roma, Ashkali und „Ägypter“) erfolgt vor Rückführungen eine detaillierte Ermittlung der für die Rückkehr relevanten persönlichen Umstände.
- Deren konkrete Belange sind bei in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen zu berücksichtigen.
- Objektiv unzumutbare individuelle Härten sollen vermieden werden.
- Vorhandene Entscheidungsspielräume sind in diesem Zusammenhang regelmäßig zu Gunsten der Ausländer zu nutzen.
- Bei Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes mit besonderem Stellenwert zu berücksichtigen.
- Bei älteren Personen (ab 65 Jahre), Kranken, Pflegebedürftigen und Alleinerziehenden ist deren spezifische Schutzbedürftigkeit besonders zu beachten.

Vor diesem Hintergrund ergehen zur Umsetzung des Beschlusses des Petitionsausschusses vom 28. März 2012 nachfolgende Hinweise, die bei langjährigem Aufenthalt vor einer Rückführung in die Republik Kosovo zu beachten sind:



**1. Asylrechtlicher Schutz**

**1.1 Hinweis auf die Möglichkeit zur Stellung eines Asyl(folge-)antrags**

**1.2 Aussetzung der Rückführung bei Asylfolgeanträgen**

**1.3 Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 5 und 7**

**Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

**2. Vom Asylverfahren unabhängige Aufenthaltsrechte**

**2.1 Qualifizierte Einzelfallprüfung**

**2.2 Berücksichtigung von Integrationsleistungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a AufenthG)**

**2.3 Berücksichtigung besonderer Umstände**

**2.3.1 Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG)**

**2.3.2 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK)**

**2.3.3 Kindeswohl**

**3. Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG**

**4. Freiwillige Rückkehr**

**4.1 Vorrang der freiwilligen Rückkehr**

**4.2 Förderung der freiwilligen Rückkehr**

**5. Rückführungen**

**5.1 Kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung (mehr) möglich**

**5.2 Reintegration einbeziehen**

**5.3 Mitführung vorhandener wichtiger Dokumente**



## **1. Asylrechtlicher Schutz**

### **1.1 Hinweis auf die Möglichkeit zur Stellung eines Asyl(folge-)antrags**

Rückführungen werden so terminiert, dass es den Ausreisepflichtigen möglich ist, gegebenenfalls beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Antrag auf Durchführung eines Asyl(folge-)verfahrens bzw. auf Feststellung etwaiger Abschiebungshindernisse (ggf. im Wege des Wiederaufgreifens des Verfahrens) zu stellen.

### **1.2 Aussetzung der Rückführung bei Asylfolgeanträgen**

Es wird auf § 71 Abs. 5 Satz 2 Asylverfahrensgesetz hingewiesen, wonach bei gestellten Asylfolgeanträgen die Rückführung der Ausreisepflichtigen bis zu einer Mitteilung des BAMF, ob ein weiteres Verfahren durchgeführt wird, nicht vollzogen werden darf.

### **1.3 Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

Soweit Ausreisepflichtige keinen Asylantrag gestellt haben, ist das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 5 und 7 AufenthG unter Beteiligung des BAMF (§ 72 Abs. 2 AufenthG) sorgfältig zu prüfen. Art und Umfang der Prüfung richten sich nach dem Vorbringen des Ausländers und sonstigen konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen von Abschiebungsverboten.

## **2. Vom Asylverfahren unabhängige Aufenthaltsrechte**

### **2.1 Qualifizierte Einzelfallprüfung**

In jedem Einzelfall soll eine umfassende Prüfung erfolgen, ob asylverfahrensunabhängige Aufenthaltsrechte in Betracht kommen. Insbesondere sind die Möglichkeiten eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes zu prüfen.



## **2.2 Berücksichtigung von Integrationsleistungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a AufenthG)**

Besonders zu berücksichtigen ist bei der Einzelfallprüfung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden bzw. als abgeleitetes Aufenthaltsrecht für einen Elternteil, die Eltern bzw. Geschwister. Durch den am 1.7.2011 in Kraft getretenen § 25a AufenthG wird geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden, die zumindest teilweise in Deutschland aufgewachsen sind, eine eigene Aufenthaltsperspektive eröffnet, wenn sie sich in Deutschland gut integriert haben. § 25a AufenthG soll unter Berücksichtigung der Anwendungshinweise des Innenministeriums weit ausgelegt werden.

Kommt eine Aufenthaltserlaubnis für die Eltern, einen allein personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers oder für Geschwister nach § 25a Abs. 2 AufenthG nicht in Betracht, ist zu prüfen, ob dem Schutz der Familie durch die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG Rechnung getragen werden kann.

## **2.3 Berücksichtigung besonderer Umstände**

### **2.3.1 Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG)**

Die in Art. 6 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach welcher der Staat die Familie (Kernfamilie) zu schützen und zu fördern hat, enthält eine Verpflichtung, bei Entscheidungen über den weiteren Aufenthalt auch die familiären Bindungen des Ausländers angemessen zu berücksichtigen.

Insbesondere Entscheidungen, die zu einer Trennung von Sorgerechtsinhabern trotz gemeinsamen Sorgerechts, zur Trennung von Personen, die ein Umgangsrecht innehaben, zur Trennung während einer Schwangerschaft oder zur Trennung von Familien während eines noch laufenden Asylverfahrens führen, bedürfen einer eingehenden Verhältnismäßigkeitsprüfung.



### **2.3.2 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK)**

Nach Art. 8 Abs. 1 EMRK besitzt jedermann u.a. Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens. Daher kann bei Entscheidungen über den weiteren Aufenthalt auch dem Umstand, inwieweit ein Ausländer familiäre Bindungen (Kernfamilie) hat, entscheidende Bedeutung zukommen. Sofern ein rechtmäßiger Voraufenthalt vorliegt, auf Grund dessen der Ausländer auf die längerfristige Fortsetzung seines Aufenthaltes vertrauen darf (BVerwG, Urteil vom 30.04. 2009, 1 C 3/08, Rn 20; BVerwG, Urteil vom 26.10.2010, 1 C 18/09, Rn 14), ist wegen des Rechtes auf Achtung des Privatlebens im Sinne des Art. 8 EMRK eine detaillierte Prüfung unter besonderer Berücksichtigung des Integrationsgrads des Ausländers (Verwurzelung) und einer Entwurzelung aus den Verhältnissen im Kosovo durchzuführen.

### **2.3.3 Kindeswohl**

Grundsätzlich kommt dem Kindeswohl im Sinne des Art. 24 EU-Grundrechtecharta sowie der UN-Kinderrechtskonvention bei der Beurteilung eine herausgehobene Bedeutung zu. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, die kurz vor einem Schul- oder Ausbildungsabschluss stehen, soll ein bestehendes Ermessen zu Gunsten des Kindes bzw. Jugendlichen ausgeübt werden. Deshalb kommen Rückführungen während eines Schuljahres nur in Ausnahmefällen in Betracht. Gemäß Art. 24 Abs. 3 EU-Grundrechtecharta hat jedes Kind einen Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht dem Kindeswohl entgegen. Bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen mit Auswirkungen auf den Umgang eines Kindes mit seinen Eltern sind deshalb in angemessener Weise auch die Belange des Kindes mit einzubeziehen und im Einzelfall zu untersuchen, ob eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist.



### **3. Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG**

Kommt die Gewährung eines Aufenthaltsrechts nicht in Betracht, ist zu prüfen, ob die Rückführung des Ausreisepflichtigen nicht aus anderen (rechtlichen, tatsächlichen, dringenden humanitären oder persönlichen) Gründen vorübergehend auszusetzen ist (§ 60a Abs. 2 AufenthG).

Ob eine Unmöglichkeit der Rückführung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen besteht, ist unter umfassender Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falls zu bewerten. Ausreisehindernisse, die auf der Unmöglichkeit einer Rückführung aus rechtlichen Gründen beruhen, können auch aus inlandsbezogenen Rückführungsverboten folgen, wie sie sich aus dem Schutzbereich von Art. 6 GG oder aus Art. 8 EMRK herleiten lassen. Im Übrigen wird auf die beispielhaften Aufzählungen der Nr. 60a.2.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG-VwV) verwiesen.

Zur Beurteilung, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen eine Anwesenheit eines Ausländers im Bundesgebiet erfordern, wird auf die in Nrn. 25.4.1.4 - 25.4.1.7, 25.4.2.4.1 - 25.4.2.4.4 AufenthG-VwV dargelegten Grundsätze Bezug genommen. Dabei gilt, dass besondere Härten, insbesondere in Bezug auf Kinder und Jugendliche in Schul- oder Berufsausbildung, zu vermeiden und vorhandene Entscheidungsspielräume zu Gunsten der Ausländer zu nutzen sind.



## **4. Freiwillige Rückkehr**

### **4.1 Vorrang der freiwilligen Rückkehr**

Der freiwilligen Ausreise ist grundsätzlich Vorrang vor der Abschiebung zu geben. Macht eine Person nachvollziehbar glaubhaft, dass die Ausreise zu einem bestimmten nahen Zeitpunkt ernsthaft beabsichtigt ist (z.B. durch Vorlage eines Flugtickets), und ist diese tatsächlich möglich und zu erwarten, kann ihr die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise auch dann eingeräumt werden, wenn die gesetzte Ausreisefrist bereits abgelaufen ist.

Die Ausreisepflichtigen sollen auf die Möglichkeiten der Rückkehrförderung hingewiesen und bei Interesse an die Rückkehrberatungsstellen verwiesen werden. Dies gilt nicht bei missbräuchlicher, insbesondere mehrfacher Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen.

### **4.2 Förderung der freiwilligen Rückkehr**

Den in die Republik Kosovo zurückkehrenden Personen wird ein breiter Katalog an Fördermöglichkeiten geboten, der Gegenstand der Beratung durch die unteren Ausländerbehörden ist. Freiwillig zurückkehrende Personen erhalten im Rahmen des REAG-/GARP-Programms Hilfen in Form von Reisekosten, Reisebeihilfen und Starthilfen. Daneben stehen für diese Personen die möglichen Rückkehrhilfen des Landesprogramms Freiwillige Rückkehr zur Verfügung.

Baden-Württemberg finanziert darüber hinaus das Kosovo-Rückkehrprojekt „URA 2“ (deutsch: die Brücke) mit. Den Rückkehrern werden einzelfallbezogen umfangreiche Integrations-, Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen angeboten. Hierzu zählen z.B. Vermittlung von Wohnraum, Unterstützung bei der Arbeitssuche, bei Behördengängen und bei der Familienzusammenführung. Je nach den individuellen Bedürfnissen werden auch finanzielle Zuschüsse gewährt. Außerdem übernimmt URA 2 teilweise die Kosten für notwendige Sprachkurse und für berufliche Aus- und Fortbildung im Herkunftsgebiet. Die Integration zurückkehrender Kinder ist ein besonderes Anliegen von URA 2. Die Mitarbeiter organisieren speziell für Kinder landesweit Sprachkurse und bieten hierfür auch einen



Bustransfer an. Inzwischen können Kinder auch eine Grundausrüstung für den Schulbesuch erhalten.

## **5. Rückführungen**

### **5.1 Kein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung (mehr) möglich**

Rückführungen sollen nur erfolgen, wenn dem Ausreisepflichtigen die Einlegung eines Rechtsmittels mit aufschiebender Wirkung gegen die Rückkehrentscheidung oder im Hinblick auf die Erlangung eines weiteren Aufenthalts nicht (mehr) möglich ist.

### **5.2 Reintegration einbeziehen**

Bei Rückführungen sollen im Interesse besonders Schutzbedürftiger die Reintegrationsmöglichkeiten der Republik Kosovo in die Entscheidung einbezogen werden. Deshalb muss Rückführungen von älteren Personen (ab 65 Jahre), Kranken, Pflegebedürftigen, Alleinerziehenden und Familien mit Kindern eine besondere Einzelfallprüfung vorausgehen.

Um nicht einzelne der kosovarischen Kommunen hinsichtlich ihrer Reintegrationsmöglichkeiten zu überfordern, ist zudem dafür Sorge zu tragen, dass sich die Rückführungen der Minderheitenangehörigen geografisch auf die in Frage kommenden Kommunen verteilen.

### **5.3 Mitführung vorhandener wichtiger Dokumente**

Zu den Obliegenheiten des Ausländers gehört es, alle wichtigen Dokumente einschließlich Personenstandsurkunden und Zeugnisse bei seiner Rückführung mitzuführen.

Nach der Rückkehr in den Herkunftsstaat, z.B. die Republik Kosovo, wird jedoch häufig festgestellt, dass die erforderlichen Dokumente (insbesondere aktuelle Schulzeugnisse der Kinder und Jugendlichen) nicht vorliegen. Sie müssen aufwändig aus Deutschland beschafft werden, was die Wiedereingliederung verzögert.





Es ist daher bei der Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung auf die Mitnahme aller vorhandenen Dokumente in geeigneter Weise hinzuwirken. Die Polizeibeamten, die die Rückführung durchführen, sind beim Vollzugsauftrag zu bitten, ebenfalls auf die Mitnahme dieser Dokumente hinzuwirken.

gez. Hellstern  
Ministerialdirigent